

## 391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (328 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz — GSVG)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält für den Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen jene Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes, die in der Regierungsvorlage betreffend die 40. Novelle zum ASVG (327 der Beilagen) für den Bereich der Sozialversicherung der Unselbständigen vorge schlagen werden.

Die bestehenden und sich ständig verschärfenden Finanzierungsschwierigkeiten sollen durch

- Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt,
- Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes,
- vorübergehende Reduktion des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten,
- Hinausschieben der Etappen zur vollen Wirksamkeit der Witwepension auf den 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1995,

verringert werden.

Zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit soll durch

- Wegfall des Grundbetrages, des Grundbeitragszuschlages und der progressiven Steigerungsbeträge in der geltenden Form,
- Schaffung von linearen Steigerungsbeträgen und Einführung eines Kinderzuschlages,
- Neuregelung der Wartezeit,
- Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung

eine Änderung des Pensionsbemessungssystems erreicht werden.

Neben diesen zur Regierungsvorlage betreffend die 40. ASVG-Novelle analogen Änderungen trägt

die Regierungsvorlage dem Umstand Rechnung, daß ehemalige Wirtschaftstreuhandler von der Krankenversicherung nach dem GSVG erfaßt sind, ungeachtet der Tatsache, daß für diesen Personenkreis während der Zeit der Berufsausübung eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG nicht besteht und somit ein Risikenausgleich zwischen Pensionsbeziehern und aktiv im Erwerbsleben stehenden Wirtschaftstreuhandlern fehlt. Der diesbezügliche Novellierungsvorschlag trägt im Rahmen des Übergangsrechts Vorsorge, daß den bisher pflichtversicherten, aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhandler stammenden Pensionsbeziehern der Schutz der Krankenversicherung erhalten bleibt.

Nach der derzeitigen Fassung des § 33 Abs. 6 GSVG haben die in der Pensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist. Auf Grund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes würde ab 1. Jänner 1984 für Weiterversicherte ein Beitragssatz von 24 vH und ab 1. Jänner 1985 ein Beitragssatz von 26 vH zu entrichten sein. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, sieht die Regierungsvorlage vor, daß der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden soll.

Den Finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Bund im Jahre 1985 Einsparungen in der Höhe von 433 Millionen Schilling entstehen, die sich im Jahre 1987 auf 499 Millionen Schilling erhöhen und im Jahre 1990 voraussichtlich 661 Millionen Schilling betragen werden. Der relative Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird voraussichtlich im Jahre 1985 66,1% (ohne Reform 69,4%), im Jahre 1987

68,9% (ohne Reform 72%) und im Jahre 1990 71,8% (ohne Reform 74,8%) betragen.

Im gedruckten Text der Regierungsvorlage ist infolge eines Druckfehlers bei den Erläuterungen in der linken Spalte der Seite 9 (Punkt 1) statt dem Wort „Witwenpension“ natürlich der Ausdruck „Witwerpension“ zu setzen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Berichterstattung eine Frist bis zum 16. Oktober 1984 gesetzt. In derselben Sitzung wurde einstimmig beschlossen, den Ausschuß für soziale Verwaltung gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu beauftragen, seine Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hesoun, Kokail, Rechberger, Ruhaltinger, Dr. Schranz, Ingrid Smejkal und Gabrielle Traxler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Dr. Puntigam, Dr. Schwimmer, Dkfm. Dr. Stummvoll und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé, an. Da die Abgeordnete Ingrid Smejkal am 6. September 1984 aus dem Nationalrat ausschied, wurde an ihrer Stelle im Sinne des § 36 Abs. 2 GOG Abgeordneter Renner namhaft gemacht.

In der ebenfalls am 28. Juni 1984 abgehaltenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurde Abgeordneter Hesoun zum Obmann, Abgeordneter Dr. Schwimmer zum Obmannstellvertreter und Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé zum Schriftführer des Unterausschusses gewählt. Der Unterausschuß hat dann am 12. Juli 1984 die Regierungsvorlage einer Vorbehandlung unterzogen. Diese Beratungen wurden dann im Sinne des oben erwähnten Beschlusses außerhalb der Tagung am 11. September 1984 fortgesetzt. Weitere Sitzungen des Unterausschusses fanden am 20. September und 2. Oktober 1984 statt. Die Unterausschußsitzung vom 2. Oktober wurde am 3. und 4. Oktober 1984 fortgesetzt. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, daß kein Einvernehmen über die gegenständliche Regierungsvorlage besteht.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 9. Oktober 1984 berichtete der Abgeordnete Hesoun als Obmann des Unterausschusses, daß über die Regierungsvorlage kein Einvernehmen hergestellt werden konnte. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Dr. Helene

Partik-Pablé, Dr. Feurstein, Ingrid Tichy-Schreder, Maria Stangl, Dr. Kohlmaier, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Dr. Puntigam sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Hesoun und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé ein Abänderungsantrag (Zusatzantrag) betreffend § 25 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 8, § 60 Abs. 6, § 62 Abs. 2, § 120 Abs. 3 und 4, § 139 Abs. 1 bis 3, § 140 Abs. 1, 3 und 4, § 141 Abs. 6, § 145 Abs. 1, § 147, § 156 Abs. 1 GSVG sowie zu Art. II, Art. III, Art. IV und Art. V gestellt. In diesem Antrag wurde weiters die Streichung von Art. I Z 18, 22, 23, Art. II Abs. 7, Art. III Abs. 1 der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Feurstein wurde weiters ein Abänderungsantrag betreffend § 60 Abs. 2 GSVG gestellt. In diesem Antrag wurde auch eine Umbenennung von Art. I Z 11 auf Art. I Z 14 vorgeschlagen. Von den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 10, § 32 Abs. 2, § 83, § 133 Abs. 2 GSVG sowie betreffend Art. II Abs. 1 und Hinzufügung eines Abs. 13 im Art. II gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung aller oberwähnten Abänderungsanträge (Zusatzanträge) bzw. Streichungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### **Zu Art. I Z 2, 7 und 18 (§§ 10, 32 Abs. 2 und 83 GSVG):**

In der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung ist — im Gegensatz zu den einschlägigen Regelungen aller übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen — der Ehegatte eines auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit Versicherten vom Schutz der Krankenversicherung nicht erfaßt. Lediglich in der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem GSVG ist auch für den Ehegatten eines auf Grund eines Pensionsbezuges Versicherten Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der Krankenversicherung gegeben. Will daher ein selbständig Erwerbstätiger, der in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert ist, den Krankenversicherungsschutz auch auf seinen Ehegatten ausdehnen, bedarf es des Abschlusses einer besonderen Versicherung (Familienversicherung) und damit verbunden auch einer besonderen Beitragsleistung, die derzeit die Hälfte des jeweiligen Beitrages für Pflichtversicherte beträgt.

In der Vergangenheit hat es nicht an Versuchen gefehlt, den noch aus der alten Meisterkrankenver-

sicherung herrührenden Rechtszustand zu beseitigen und in diesen Belangen eine Angleichung an die übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen herbeiführen. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf die Forderungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. auf den Antrag der Abgeordneten Kostroun und Genossen vom 25. Mai 1966 hingewiesen (vgl. auch die bezüglichen Ausführungen im Minderheitsbericht zum Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung — 166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP). Damals konnte dieses Vorhaben wegen der allgemeinen schlechten finanziellen Situation der gewerblichen Krankenversicherungen nicht realisiert werden. Ein Erfolg dieser Bemühungen ist jedoch seither nur für den Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten erzielt worden, wie dies schon eingangs erwähnt worden ist.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende finanzielle Entwicklung der Gewerblichen Selbständigen Krankenversicherung, nicht zuletzt auf der Tatsache der Beteiligung dieser Krankenversicherung am Ausgleichsfonds der Krankenversicherung beruhend, ließe es zu, daß der beitragsfreie Krankenversicherungsschutz auch für den Ehegatten eines in der Krankenversicherung nach dem GSVG aktiv Versicherten eingeführt und damit das Leistungs-niveau aller anderen gesetzlichen Krankenversicherungen erreicht wird. Die Antragsteller traten nun in letzter Zeit dafür ein, die Anspruchsberechtigung für Ehegatten von aktiven Gewerbetreibenden jetzt auch in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz einzuführen, weil die finanzielle Lage es nun ermöglichen würde.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird in einem für die Betroffenen entscheidenden Bereich des Leistungsrechtes der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung die Angleichung an die Rechtslage der übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen herbeigeführt.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 25 Abs. 1 und 2 GSVG):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1984, Zl. G 103/81-12, die Worte „auf eine vorzeitige Abschreibung“, in § 25 Abs. 1 GSVG als verfassungswidrig aufgehoben. In der Erkenntnisbegründung hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, daß Versicherte, die von der einkommensteuerrechtlichen Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung Gebrauch machen, auf Grund der in Prüfung gezogenen Bestimmung (§ 25 Abs. 1 GSVG) höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als jene Versicherte, die die erwähnte steuerrechtliche Möglichkeit nicht nützen und die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der (normalen) Absetzung für Abnutzung verbuchen. Die Differenz der Beitragsleistung zwischen den erwähnten Gruppen könne beachtliche,

finanziell durchaus ins Gewicht fallende Bedeutung erlangen. Daran schloß der Verfassungsgerichtshof die Feststellung, daß die auf Grund der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung zur Leistung von insgesamt höheren Sozialversicherungsbeiträgen verpflichteten Versicherten im Bereich der Pensionsversicherung in den Genuß höherer Leistungen gelangen können. Diese höhere Leistungserwartung sei aber geeignet, die höhere Beitragspflicht sachlich zu rechtfertigen. Hingegen ließe sich im Bereich der Krankenversicherung auch aus der Gestaltung des Leistungsrechtes eine sachliche Differenzierung im Bereich des Beitragsrechtes nicht feststellen. Dies deshalb, weil die von jenen Versicherten, die von der einkommensteuerrechtlichen Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung Gebrauch machen, insgesamt zu entrichtenden höheren Krankenversicherungsbeiträge zu keiner höheren Leistungserwartung führen.

Die mit Rücksicht auf das Ergebnis der wiedergegebenen rechtlichen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes nur den Bereich der Krankenversicherung berührende Verfassungswidrigkeit würde allerdings auf das Beitragsrecht generell durchschlagen, weil die in Rede stehende Gesetzesbestimmung in einen nur die Krankenversicherung und nur die Pensionsversicherung betreffenden Teil nicht trennt.

Die Frist für das Außerkrafttreten wurde mit 31. Dezember 1984 bestimmt, um zu vermeiden, daß eine die Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildende Regelung zu einem anderen Zeitpunkt als zu Jahresbeginn in Kraft tritt.

Der vom Ausschuss für soziale Verwaltung vorgeschlagene Gesetzentwurf berücksichtigt den Inhalt des Verfassungsgerichtshoferkennnisses und folgt dieser Entscheidung auch bezüglich des Wirksamwerdens der in Aussicht genommenen Neuregelung.

#### Zu Art. I Z 26 (§ 133 Abs. 2 GSVG) und Art. II Abs. 13:

Bei Einführung der Pensionsversicherung für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen wurde die Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit von der Erfüllung der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Versicherte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Diese außerordentlich strenge Regelung, welche dauernde und totale Erwerbsunfähigkeit erforderte, hatte namentlich bei Versicherten in fortgeschrittenem Alter zu großen Härten geführt. Mit 1. Jänner 1970 hatte der Gesetzgeber zur Milderung der ärgsten Härten insofern eine Erleichterung geschaffen, als für Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten und deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, eine Verweisung auf unselbständige Erwerbstätigkeiten ausgeschlossen und eine Verweisung auf andere selbständige

Erwerbstätigkeiten Beschränkungen unterworfen wurde. Damit wurde ein Rechtszustand hergestellt, der noch immer erheblich strenger ist als die vergleichbare Regelung in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

Unter Hinweis auf die im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen in den letzten Jahren durch die Novellengesetzgebung schrittweise eingeführten Erleichterungen in bezug auf die Umschreibung des Invaliditätsbegriffes haben die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und im Ausschuß für soziale Verwaltung die Antragsteller eine weitere Erleichterung bei der Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension in bestimmten Fällen verlangt. Vor allem die im ASVG getroffene Neuregelung, die für ungelernete (angelernte) Arbeiter, sofern sie das 55. Lebensjahr vollendet hatten, den Berufsschutz wesentlich verbessert hatte, stützte das Verlangen der genannten gesetzlichen beruflichen Vertretung bzw. der Antragsteller, in ähnlicher Weise eine Verweisung auf artverwandte Erwerbstätigkeiten bei Versicherten in fortgeschrittenem Alter auszuschließen, wie diese nach der geltenden Bestimmung des § 133 Abs. 2 GSVG noch vorzunehmen ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien, in der keine Rücksicht darauf genommen wird, ob als Folge der Verweisung die erforderlichen finanziellen Mittel für die Neugründung bzw. Übernahmen eines anderen Betriebes, im Rahmen dessen nach der gesundheitlichen Eignung noch die zumutbaren selbständigen Arbeiten verrichtet werden könnten, auch vorhanden sind.

Wenngleich diesem Verlangen insbesondere auch im Hinblick auf die vergleichbare Rechtsentwicklung im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so ist auch die finanzielle Seite einer derartigen Gesetzesänderung zu beachten. Nach den Angaben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die sich auf eine Untersuchung aller in einem Kalenderjahr erfolgten Ablehnungen in schiedsgerichtlichen Verfahren stützen, könne die Zahl der von einer Gesetzesänderung im Sinne des vorliegenden Novellierungsvorschlages betroffenen Fälle im Zeitraum eines Jahres unter 200 mit einem finanziellen Aufwand in der Größenordnung zwischen fünf und sieben Millionen Schilling angenommen werden.

#### Zu Art. II Abs. 1:

Die Regierungsvorlage einer 9. Novelle zum GSVG enthält im Art. I Z 1 eine Ergänzung der Ausnahmebestimmung des § 4 durch Aufnahme einer neuen Z 6 im Abs. 2. Dadurch werden Bezieher einer Pension, deren Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder zurückgeht, von der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen. Im Übergangsrecht (Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage) wurde aller-

dings Vorsorge getroffen, daß den bisher pflichtversicherten, aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder stammenden Pensionsbeziehern der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt.

Nach Ansicht der Antragsteller soll diese Übergangsbestimmung erweitert werden. Auf jene Personen, die am 31. Dezember 1984 vom Schutz der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung als Ehegatte eines Pensionsbeziehers erfaßt waren, soll die erwähnte Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG in der Fassung der 9. Novelle keine Anwendung finden, wenn sie später nach dem Tod ihres Ehegatten einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erwerben und damit die Voraussetzung für eine Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1 GSVG erfüllen.

#### Zu Art. II Abs. 7 der Regierungsvorlage:

Die Regierungsvorlage einer 40. Novelle zum ASVG enthält im Rahmen der Pensionsreform die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von derzeit fünf auf zehn Jahre, um — wie in den Erläuterungen ausgeführt wird — einerseits unvertretbare Benachteiligungen auszuschließen und andererseits den Anreiz bzw. die Möglichkeit zu Spekulationen einzudämmen. So sollen entsprechend der vorgeschlagenen Neuregelung für die Pensionsbemessung (Bildung der Bemessungsgrundlage) die letzten 120 Beitragsmonate vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres herangezogen werden, in dem der Stichtag liegt. Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, mindestens aber 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen. Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen. In Anbetracht dieser Regelungen sollte es künftig den Begriff „Bemessungszeit“ nicht mehr geben.

Zum Übergang auf die neue Rechtslage wurde eine Erleichterung vorgeschlagen. Und zwar sollen bei einem Stichtag im Jahre 1985 die letzten 84 Beitragsmonate, bei einem Stichtag im Jahre 1986 die letzten 108 Beitragsmonate herangezogen werden (Art. IV Abs. 6).

Obleich in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen schon derzeit für die Ermittlung der Bemessungszeit die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag gelegenen Versicherungsmonate in Betracht kommen, wurden dennoch im Bestreben, vor allem im Hinblick auf die Wanderversicherungsregelungen in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen einheitliche Bemessungsregeln aufzustellen, in den Regierungsvorlagen einer 9. Novelle zum GSVG und einer 8. Novelle zum BSVG die erwähnten Änderungen des ASVG übernommen. Dies bedeutete allerdings, wie noch auszuführen sein wird, eine Änderung der in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherun-

gen geltenden Rechtslage, und zwar nicht hinsichtlich des für die Pensionsbemessung maßgeblichen Zeitraumes, sondern bezüglich der Arten der für die Pensionsbemessung heranzuziehenden Versicherungszeiten. So sind in der Fassung der Regierungsvorlage nur Beitragsmonate heranzuziehen. Nach dem GSVG und dem BSVG sind derzeit alle Versicherungsmonate innerhalb der Bemessungszeit (zehn Jahre) maßgebend. Die Bemessungszeit umfaßt die Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wenn aber solche nicht oder wenn weniger als 72 solcher Monate vorliegen, sind außerdem die letzten sonstigen Beitragsmonate und Ersatzmonate bis zu einer Bemessungszeit von 72 Monaten heranzuziehen.

Die in den Regierungsvorlagen einer 9. Novelle zum GSVG und einer 8. Novelle zum BSVG vorgeschlagenen Änderungen ließen es vertretbar erscheinen, auch die erwähnte Übergangsregelung des Art. IV Abs. 6 der Regierungsvorlage einer 40. Novelle zum ASVG zu übernehmen.

Die im Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossene Änderung der 40. ASVG-Novelle (siehe den Ausschußbericht 390 der Beilagen) sieht eine Lockerung in den Pensionsbemessungsvorschriften vor. So ist eine Rückkehr zur Bemessungszeit vorgesehen und des weiteren auch die Berücksichtigung von Ersatzzeiten bei der Bildung der Bemessungsgrundlage. Diese Änderungen lassen es angezeigt erscheinen, im GSVG bzw. BSVG zur alten Rechtslage bezüglich der Pensionsbemessungsgrundlage zurückzukehren. Damit entfällt auch eine Begründung für die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 7 in der Regierungsvorlage einer 9. Novelle zum GSVG und des Art. II Abs. 6

in der Regierungsvorlage einer 8. Novelle zum BSVG.

### Finanzielle Erläuterungen

#### zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfes

Die finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage waren auf den Prognosedaten über die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, die der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung im Herbst 1983 seinem Gutachten über die Entwicklung der Gebarung der Pensionsversicherung zugrunde gelegt hatte, aufgebaut. Die in den vergangenen Jahren festgestellte ständige Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Lage im Zuge der internationalen Entwicklung ist im Jahre 1984 zum Stillstand gekommen. Auf Grund dieser Tatsache haben die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosedaten über die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in einem Ausmaß revidiert, daß auch für die Gebarung der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung als in der Regierungsvorlage erwartet werden kann. Da nunmehr auch die neuesten Berechnungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vorliegen, werden einige wichtige Daten aus diesem Gutachten in den Ausschußbericht aufgenommen:

#### I. Gebarung der Pensionsversicherung

Auf Grund der Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom 5. Oktober laufenden Jahres ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG folgende finanzielle Situation bis zum Jahre 1990:

#### Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen		Gesamterträge ohne Ausgleichszulagen		Bundesmittel		Gesamtleistung des Bundes *)	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
Milliarden Schilling								
1984 .....	11,1	11,1	3,8	3,8	7,4	7,4	8,3	8,3
1985 .....	11,9	11,8	3,9	4,2	8,1	7,7	9,0	8,6
1986 .....	12,8	12,7	4,0	4,3	8,9	8,4	9,8	9,3
1987 .....	13,7	13,5	4,2	4,4	9,7	9,1	10,5	10,0
1988 .....	14,5	14,3	4,3	4,6	10,4	9,8	11,3	10,6
1989 .....	15,5	15,2	4,5	4,8	11,2	10,4	12,1	11,3
1990 .....	16,4	16,1	4,7	5,0	11,9	11,1	12,8	12,0

\*) Bundesmittel und Ausgleichszulagen

6

391 der Beilagen

**Relativer Anteil der Bundesmittel bzw. der Gesamtleistung des Bundes \*) an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

	Relativer Anteil			
	der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen (ohne AZ) in der Pensionsversicherung vor                      nach der Reform		der Gesamtleistung des Bundes an den Gesamtaufwendungen (einschließlich AZ) in der Pensionsversicherung vor                      nach der Reform	
	Prozent			
1984 .....	66,4	66,4	68,9	68,9
1985 .....	68,7	65,3	70,8	67,7
1986 .....	70,0	66,5	71,9	68,7
1987 .....	70,9	67,8	72,6	69,7
1988 .....	71,7	68,2	73,2	70,0
1989 .....	72,3	68,8	73,8	70,5
1990 .....	72,7	69,1	74,1	70,7

\*) Bundesmittel und Ausgleichszulagen

## II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die nachfolgende Übersicht gibt im ersten Teil einen Überblick über die einzelnen finanzwirksamen Maßnahmen der Pensionsreform in der vom

Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung. Im zweiten Teil sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungsanträge gegenüber der Regierungsvorlage dargestellt.

**Finanzielle Auswirkungen der 9. Novelle zum GSVG und der 4. Novelle zum FSVG**  
Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG  
(Einsparung für den Bund)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
<b>A. Aufwandsenkende Maßnahmen:</b>						
1. Änderung der Pensionsbemessung						
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes .....	—	—	—	—	—	—
b) lineare Steigerungsbeträge .....	2	7	15	20	28	34
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung) .....	— 10	— 2	— 2	— 2	— 2	— 2
zusammen .....	— 8	5	13	18	26	32
2. Dämpfung der Pensionsanpassung .....	—	52	109	173	226	267
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes .....	—	—	—	—	—	—
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen .....	13	16	19	22	25	28
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung .....	52	22	—	—	—	—
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke .....	13	14	15	16	17	18
Summe A .....	70	109	156	229	294	345
<b>B. Ertragserhöhende Maßnahmen:</b>						
7. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt .....	272	279	244	293	302	317
8. Umschichtungen .....	—	—	—	—	—	—
Summe B .....	272	279	244	293	302	317
<b>C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:</b>						
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen .....	8	8	8	9	9	9
10. Zuschuß zu den Energiekosten .....	18	—	—	—	—	—
Summe C .....	26	8	8	9	9	9
<b>D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH</b>	119	127	135	143	152	161
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen .....	435	507	527	656	739	814
<b>E. Ausgleichszulagen:</b>						
11. Dämpfung der Pensionsanpassung .....	—	4	7	10	13	14
12. Auswirkungen der Änderung der Pensionsanpassung .....	— 0	— 0	— 0	— 1	— 1	— 1
Einsparung für den Bund bei den Ausgleichszulagen .....	— 0	4	7	9	12	13
<b>Einsparungen für den Bund</b>	435	511	534	665	751	827

391 der Beilagen

7

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
<b>Finanzielle Auswirkungen der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage</b>						
a) 120 Versicherungsmonate anstelle 120 Beitragsmonate bei der Bildung der Bemessungsgrundlage .....	7	20	33	49	60	76
b) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung) .....	10	2	2	2	2	2
c) Wirksamwerden der ewigen Anwartschaft .....	2	2	2	2	2	3
d) Lockerung der Wartezeitbestimmungen .....	2	2	2	2	2	3
e) Zuschuß zu den Energiekosten .....	18	—	—	—	—	—
Summe ...	39	26	39	55	66	84



## 391 der Beilagen

9

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 10 09

**Kräutl**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann

/:

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz — GSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983 und BGBl. Nr. 591/1983 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Z 6 ist anzufügen:

„6. die Bezieher einer Pension im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 1 begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung begründet hätte.“

2. § 10 hat zu lauten:

**„Familienversicherung**

§ 10. (1) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß Pflichtversicherte gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 und Weiterversicherte gemäß § 8 unter den im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen eine Familienversicherung abschließen können für

- a) Verwandte in auf- und absteigender Linie, ausgenommen Kinder (§ 83 Abs. 2), und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder mit dem (der) Versicherten verschwägte Personen gleichen Grades;

- b) eine mit dem (der) Versicherten nicht verwandte bzw. nicht verschwägte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.

Eine Familienversicherung gemäß lit. b kann nur für eine einzige Person abgeschlossen werden.

(2) Der Abschluß einer Familienversicherung gemäß Abs. 1 ist nur für Personen zulässig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die weder nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften selbst krankenversichert sind und für die auch seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(3) Die Familienversicherung beginnt mit dem auf die Anmeldung nächstfolgenden Monatsersten. Wird jedoch eine Familienversicherung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung des Versicherungsträgers über den Eintritt der Pflichtversicherung angemeldet, so beginnt die Familienversicherung, sofern dies ausdrücklich beantragt wird, mit dem Tag des Eintrittes der Pflichtversicherung. Für das Ende der Familienversicherung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.“

3. § 13 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.

4. § 25 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer

die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten sowie den Pflichtversicherten, die zu Geschäftsführern einer der Kammer der Wirtschaftstreuhand angehörnden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Beitragsgrundlage ist

- a) in der Krankenversicherung der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,
- b) in der Pensionsversicherung der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

5. a) Im § 25 Abs. 2 ist der Ausdruck „aus der Richtzahl“ durch den Ausdruck „aus der Aufwertungszahl“ und der Ausdruck „aus den Richtzahlen“ durch den Ausdruck „aus den Aufwertungszahlen“ zu ersetzen.

b) § 25 Abs. 5 Z 1 hat zu lauten:

„1. wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise (§ 27 Abs. 4 und 5) nicht festgestellt werden können, 5 638 S monatlich;“

c) Im § 25 Abs. 5 Z 2 ist der Betrag von 5 000 S durch den Betrag von 7 046 S zu ersetzen.

d) Im § 25 Abs. 5 letzter Satz sind der Betrag von 4 000 S durch den Betrag von 5 638 S, der Betrag von 5 000 S durch den Betrag von 7 046 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

6. Im § 27 Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck „12,0 vH“ durch den Ausdruck „13,0 vH“ zu ersetzen.

7. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

- a) vor Vollendung des  
18. Lebensjahres ..... 25 vH,

b) nach Vollendung des

18. Lebensjahres ..... 100 vH

des jeweiligen Beitrages des Pflichtversicherten. Hiebei ist bei pflichtversicherten Pensionisten (§ 3 Abs. 1) von einem Beitrag auszugehen, der sich bei Anwendung des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen ergäbe.“

8. a) § 33 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

b) § 33 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Beiträge zur Höhrversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.“

9. Im § 34 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „101,5 vH“ durch den Ausdruck „100,5 vH“ zu ersetzen.

10. a) Die Überschrift des § 47 hat zu lauten:

„**Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren**“

b) § 47 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;“

11. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.“

12. Im § 51 ist der Ausdruck „Richtzahl“ jeweils durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

13. a) Die Überschrift des § 53 hat zu lauten:

„**Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung**“

b) Im § 53 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

14. a) § 60 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat

gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.“

b) § 60 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres

beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzielt es Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

c) § 60 Abs. 7 (neu) letzter Satz hat zu lauten:

„Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.“

15. a) Im § 60 Abs. 1 sind der Betrag von 3 200 S jeweils durch den Betrag von 3 306 S, der Betrag von 7 000 S jeweils durch den Betrag von 7 231 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

b) Im § 60 Abs. 2 sind der Betrag von 5 959 S jeweils durch den Betrag von 6 156 S, der Betrag von 10 247 S jeweils durch den Betrag von 10 585 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

c) Im § 60 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

d) § 60 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

16. Im § 61 a haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

17. a) § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141).“

b) § 62 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 61, § 61 a und § 60 anzuwenden.“

18. § 83 hat zu lauten:

**„Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 83. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der Ehegatte,
  2. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder,
  3. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten,
  4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB),
  5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben,
  6. die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.
- Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihres Ehegatten, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der sie begründenden Ehe weiter.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufs-

ausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes
  - a) infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind oder
  - b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 12 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten.

(5) Kommt eine mehrfache Angehörigeneigenschaft gemäß Abs. 2 bzw. nach diesem und einem anderen Bundesgesetz in Betracht, so wird die Leistung nur einmal gewährt. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger, bei dem die Leistung zuerst in Anspruch genommen wird.

(6) Der Ehegatte (Abs. 2 Z 1) gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.“

19. a) Im § 92 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 92 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

20. § 120 hat zu lauten:

**„Wartezeit**

§ 120. (1) Der Anspruch auf jede der im § 112 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 119 erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungs-

gesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder

- b) wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. 2 neutrale Zeiten (§ 121), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.“

21. § 121 Eingang hat zu lauten:

„Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind.“

22. § 123 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

23. Im § 124 haben die Worte „der Grundbetrag und“ zu entfallen.

24. Im § 125 haben die Worte „des Grundbetrages und“ zu entfallen.

25. Dem § 131 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

26. § 133 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,

- a) der (die) das 55. Lebensjahr vollendet hat, und
- b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mehr als 60 Kalendermonate ausgeübt hat.“

27. § 139 hat zu lauten:

**„Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension**

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversi-

cherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 141 Abs. 1.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat ..... 1,9,  
vom 361. Monat an ..... 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

28. § 140 hat zu lauten:

#### „Kinderzuschlag

§ 140. (1) Der sich nach § 139 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 139 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindenschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 139 ergebenden Hundertsatzes.“

29. § 141 hat zu lauten:

#### „Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 130 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz	für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten
1,10	..... bis zu 40 Jahren,
0,90	..... von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	..... von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	..... von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.“

30. a) § 145 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 140 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.“

b) Im § 145 Abs. 1 ist der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilfenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

31. § 146 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

32. § 147 erster Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 139 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt.“

33. § 148 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.“

34. Im § 149 Abs. 4 lit. h sind der Betrag von 810 S durch den Betrag von 1 140 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

35. Im § 152 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 58 Abs. 3 Z 2 und 60 bis 63“ durch den Ausdruck „§§ 58 Abs. 3 Z 2, 60, 61 a, 62 und 63“ zu ersetzen.

36. Dem § 156 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Ersatz für Ausgleichszulagen ist dem Versicherungsträger monatlich mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der im folgenden Monat zur Auszahlung gelangenden Ausgleichszulagen zu bevorschussen.“

37. Im § 170 Abs. 5 sind der Betrag von 1 921 S durch den Betrag von 2 707 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

38. a) § 216 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) § 216 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

39. a) Im § 236 lit. a ist der Betrag von 3 491 S durch den Betrag von 4 920 S und der Betrag von 1 948 S durch den Betrag von 2 746 S zu ersetzen.

b) Im § 236 lit. b ist der Betrag von 1 948 S durch den Betrag von 2 746 S zu ersetzen.

c) Im § 236 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1984 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen des Art. I Z 1 dieses Bundesgesetzes aber von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, bleiben pflichtversichert, solange die für den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen. Im übrigen sind auf eine solche Pflichtversicherung die Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der



Fassung des Art. I Z 1 ist jedoch nicht auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 1984 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen des § 83 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes als Angehörige gegolten haben.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. a tritt an die Stelle der Aufwertungszahl für die Zeit vor dem 1. Jänner 1986 die nach den Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über die Pensionsanpassung jeweils in Geltung gestandene Richtzahl.

(3) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 1, 2 und 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Fälle des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird.

(4) Die Bestimmungen der §§ 120, 123 Abs. 1, 2 und 3, 124, 125, 141, 145 Abs. 1, 146 Abs. 4, 147 und 148 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 32 und 33 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(5) Personen, die erst aufgrund der Bestimmung des § 120 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1985, wenn der Versicherungsfall und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Jänner 1985 eingetreten sind und der Antrag bis 31. Dezember 1985 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmung des § 120 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern der Versicherte nach den am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. des Alters gehabt hätte, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 180 Beitragsmonate, insgesamt aber, wenn der Stichtag

im Jahre . . . . liegt,	Versicherungsmonate
1985	240
1986	228
1987	216
1988	204
1989	192

erworben sein müssen.

(7) Die Bestimmungen des § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung sind nach einer weggefallenen Pension auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, wenn die weggefallene Pension einen Grundbetrag enthalten hat; dabei findet die Bestimmung des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 keine Anwendung; an ihre Stelle tritt die Bestimmung des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(8) Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 und 28 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes ist die Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt. Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Hinterbliebenenpensionen, bei denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1984 liegt, die sich jedoch von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension ableiten, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, findet die Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der §§ 139 und 145 Abs. 1 letzter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(9) Abweichend von Abs. 8 bleibt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmung des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und im Falle des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbe-

trag von 22 vH bzw., wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Hierbei gelten die §§ 123 Abs. 3 und 124 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(10) Für Versicherungsfälle mit Stichtag 1. Jänner, 1. Februar, 1. März oder 1. April 1985 sind anstelle der am 1. Jänner 1985 in Kraft tretenden Bestimmungen über die Leistungen der Pensionsversicherung die am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(11) Die Bestimmung des § 120 Abs. 3 Z 1 lit. b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Versicherungsmonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag

im Jahre . . . . liegt,	Versicherungsmonate
1985	96
1986	108
1987	120
1988	132
1989	144
1990	156
1991	168

beträgt.

(12) Die Bestimmung des § 120 Abs. 4 Z 1 zweiter Halbsatz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 20 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Kalendermonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag

im Jahre . . . . liegt,	Kalendermonate
1985	192
1986	216
1987	240
1988	264
1989	288
1990	312
1991	336

beträgt.

(13) Die Bestimmung des § 133 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 ist nur auf Versicherungs-

fälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II Abs. 4 der 4. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 283/1981, ist der Ausdruck „1. Jänner 1985“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ und der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1995“ zu ersetzen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt das Ausmaß des aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leistenden Beitrages

für das Jahr 1985	10,0 vH,
für das Jahr 1986	10,3 vH.

(3) Art. IV Abs. 3 der 8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1983, wird aufgehoben.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 3, 5, 8 lit. b, 10, 11, 12, 13, 15, 19, 29, 34, 37 und 39 mit 1. Jänner 1986, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

### Artikel V

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 140 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 28 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.